

Inhalt

Punkt 1: Änderungen in den Besetzungsverfahren für Pfarrstellen

Punkt 2: Wegfall der Salutogenese-Stelle bei Dez. 3

**Punkt 3: GMDP (Mietwertfestsetzung / Betriebskosten- steuerliche Entlastungs-
vorschrift)**

Punkt 4: Residenzpflicht Vikar*innen

Punkt 5: Besoldungsanpassung/Inflationsausgleich

Punkt 6: Änderungen in den Pfarrhausrichtlinien von 2020

Punkt 1: Änderungen in den Besetzungsverfahren für Pfarrstellen

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz wird geändert, zum 1. Januar 2025 wird Folgendes in Kraft treten:

1. In Zukunft gibt es keine 14tägigen Ausschreibungen mehr. Wenn die Pfarrperson, die eine Stelle vorübergehend versieht, auf dieser Stelle bleiben möchte und das Besetzungsgremium dem zustimmt, kann die Besetzung ohne explizite Ausschreibung und Bewerbung erfolgen. Die PfV hat dies begrüßt.
2. Außerdem wurde das Benennungsverfahren abgeschafft. Stattdessen soll es nur noch Wahlverfahren geben.
Die PfV fragte hierzu bei Dez. 3 nach, ob nicht Benennungsverfahren für manche Kolleg: innen, die z.B. aus dem Ausland kommen oder aus anderen Gründen schnell die Stelle wechseln müssen, wichtig wären, um schnell wieder auf eine Stelle zu kommen. Hier antwortete Dez. 3, dass man in solchen Fällen bewegliche Dienstaufträge vergebe und dafür das Benennungsverfahren nicht nötig sei.
Dies zur Kenntnis nehmend hat die PfV in ihrer Stellungnahme die Änderung hin zum Wahlverfahren als einziges Verfahren begrüßt, da es mehr Transparenz bei der Stellenvergabe ermöglicht.

(Julia Glock)

Punkt 2: Wegfall der Salutogenese-Stelle bei Dez. 3

Im vergangenen Jahr hat Ester Manz ihre 50%-Stelle „Salutogenese“, die bei Dezernat 3 angesiedelt war, abgegeben.

Im Gespräch mit der PfV erklärte OKR´in Nothacker, dass das Thema Salutogenese mittlerweile ohnehin in der Pfarrerschaft implementiert sei und dass die Stelle deswegen nicht mehr besetzt werde. Eine Implementierung des Themas „Salutogenese“ kann die PfV nicht erkennen. Im Gegenteil scheint ihr das Thema bei den gegenwärtigen Stressoren wie Pfarrplan, OIKOS, Vakaturen, Umstellung des Finanzwesens etc. umso wichtiger für die Kolleg: innen zu sein.

(Julia Glock)

Punkt 3: GMDP (Mietwertfestsetzung / Betriebskosten- steuerliche Entlastungsvorschrift)

Wir hoffentlich hinlänglich bekannt, endete der Vertrag des OKR mit der Steuerkanzlei GMDP zum Jahresende 2023.

Von nun an sind zwei Sachbearbeiterinnen des Oberkirchenrates (Frau Caroline Hailfinger und N.N) für Fragen rund um die Mietwertfestsetzung und um die Erhebung der Betriebskosten zuständig, um die seit 2020 geltende Steuerentlastungsvorschrift umzusetzen.

Von der Steuerkanzlei wurde uns mitgeteilt, dass in Absprache mit dem OKR, noch bis Ende Mai 2024 „Altfälle“ vom GMDP abgearbeitet werden können. Falls man also Fragen oder Anliegen im Hinblick auf sein noch laufendes Verfahren hat, kann man sich gerne mit der Kanzlei in Verbindung setzen. Auch darüber hinaus ist das möglich, gegeben falls auch mit neuen Verfahren, allerdings muss man dann für das Honorar der Kanzlei selbst aufkommen.

(Margarete Oesterle)

Punkt 4: Residenzpflicht Vikar*innen

Zum 1.1.25 soll der Anspruch auf freie Dienstwohnung im Vikariat soll abgeschafft werden. Damit einhergehend soll es auch keine Residenzpflicht der Vikare mehr gegeben. Die Bezüge erhöhen sich dafür um den Dienstwohnungsausgleich. Dasselbe soll künftig allgemein für Pfarrerinnen und Pfarrer gelten, die mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk beauftragt sind, wenn diese im unständigen Pfarrdienst, im Übergangstatus, im Wartestand oder im Rahmen einer beweglichen Pfarrstelle wahrgenommen werden. PDA-Stellen sind von dieser neuen Regelung nicht betroffen und behalten ihren Dienstwohnungsanspruch. Von den neuen Regelungen nicht betroffen ist die nach wie vor geltende Verpflichtung zur Erreichbarkeit (Präsenzpflicht). Um diese zu gewährleisten, soll auch weiterhin ein Dienstzimmer vor Ort zur Verfügung gestellt werden und von den Kirchengemeinden/-bezirken finanziert werden.

*Die Pfarrervertretung ist diesbezüglich im Gespräch mit der VuV um zu eruieren, wie die neue Regelung unter den Vikar*innen aufgefasst wird.*

(Nikolai Opifanti)

Punkt 5: Besoldungsanpassung/Inflationsausgleich

Wie Sie eventuell schon mitbekommen haben, plant das Land BW den Inflationsausgleich und die Anpassung der Bezüge der Beamt*innen an die Tarifabschlüsse des TVÖD mit den April-Bezügen umzusetzen. Die endgültige Entscheidung darüber fällt beim Land am 22. Februar. Nach Auskunft von Dezernat 6 soll im Anschluss an diese Entscheidung die Empfehlung an das Kollegium ergehen hinsichtlich unserer Bezüge als Pfarrer*innen ebenso zu verfahren.

Als Pfarrervertretung begrüßen wir die rasche Übernahme der Regelungen des Landes ausdrücklich, da dies den inflationsbedingten impliziten Besoldungsrückgang der letzten Monate korrigiert.

(Nikolai Opifanti)

Punkt 6: Änderungen in den Pfarrhausrichtlinien von 2020

Neu: Ergänzende Erläuterungen aus Dez. 8 in blauer Farbe und kursiver Schrift: Sie gingen nach der WUK-Versammlung ein.

Die **neuen Pfarrhausrichtlinien mit Wirkung zum 1. Juni 2024** haben das Ziel, Erstattungen der Dienstwohnungsberechtigten klar zu formulieren und von Unterhaltsleistungen der Wohnlastpflichtigen zu unterscheiden, weniger Vorgaben bei der Innenausstattung neuer Pfarrhäuser, die Trennung von „Ämtern und Wohnen“ zu erweitern, die Genehmigungsverfahren bei (Weiter-) Vermieten von Wohnräumen zu vereinfachen, vor allem soll der Gedanken des Klimaschutzes aufgenommen werden.

- **Bei Neubau** ist auf eine dauerhaft wirtschaftliche und ökologische Ausführung zu achten (insbesondere klimafreundlich). Eine behindertengerechte Wohnraumgestaltung *kann* hergestellt werden. Das WC im Amtsbereich muss behindertengerecht sein.
- **Photovoltaikanlagen** sind nun angedacht: es ist ein Betriebskonzept vorzulegen.
- **Amtsbereich** kann auch an anderer Stelle als im Pfarrhaus nachgewiesen werden (Trennung von „Wohnen und Ämtern“), Ein Amtszimmer steht nur einmal zu (NB: davon zu unterscheiden ist ein Arbeitszimmer, das ggfs. steuerlich geltend gemacht werden kann).
- Flexibilisierung der **Badausstattung**: es ist zukünftig eine Badewanne und/oder Dusche vorzusehen.
- Wohnung: Verbundenes Wohn-/Esszimmer ist jetzt möglich.
- Für die **Bodenbeläge** gibt es keine Vorschriften mehr (Parkett im Wohnbereich, sonst: „strapazierfähig und pflegeleicht“)

Bei Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Pfarrhäusern kann der Ausstattungsstandard vom Neubauprogramm übernommen werden, *sofern der Bedarf vom Träger der Wohnlast bestätigt wird, bautechnisch sinnvoll und unter baulichem sowie finanziellem Aufwand verhältnismäßig ist.*

Es soll den Dienstwohnungsberechtigten **„ein zeitgemäßes, nachhaltiges Wohnen im mittleren Wohnbaustandard ermöglichen“**

Neu ist:

- Ausnahmen von der Rückbauverpflichtung von Einbauten zur Herstellung der Barrierefreiheit können zugelassen werden.
- Betretungsbefugnis: Der Wohnlastpflichtige und dessen Beauftragte sind befugt, die Dienstwohnung bei berechtigtem Anlass nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu betreten.
- Die Regelung von den „fünf meistbenutzten Räumen“ entfällt: für alle Räume (mit Ausnahme etwaiger nichtgenutzter Räume) werden die Kosten für das Streichen von der Kirchengemeinde übernommen.
- Heizungen können auch vor Ablauf der 20 Jahresfrist ersetzt werden (bei größerem Defekt, Angebot einer Fernwärmeversorgung, größere energetische Sanierungsmaßnahmen, Probleme mit Brennstofflager (Abgängigkeit des Öltanks)).

Die Regelungen des Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Mietern und Vermietern wird analog auch für Pfarrhäuser übernommen.

Dienstwohnungsberechtigte Pfarrer und Pfarrerinnen sollen nicht besser und nicht schlechter gestellt sein als Mieter in Deutschland.

In der Regel kauft der Stelleninhaber Gas oder Öl selbst. Anhand seiner Rechnung und dem unten erwähnten Tool kann der Stelleninhaber errechnen, wie viel Prozent bzw. Euro der CO₂-Abgabe er von dem Wohnlastpflichtigen bzw. Eigentümer zu Erstattung anfordern kann.*

Bei staatlichen Pfarrhäusern müssen wir noch klären, ob sich das Land als Eigentümer oder die wohnlastpflichtige Kirchengemeinde an der CO₂-Abgabe beteiligt.

Hier der Link zum CO₂-Rechentool des BMWK <https://co2kostenaufteilung.bmwk.de/>.

*Anmerkung: Die Kostenbeteiligung muss vom **Mieter** bzw. in unserem Fall vom Stelleninhaber/der Stelleninhaberin ausgerechnet und angefordert werden!

Anmerkung 2: Hat die Kirchengemeinde einen vorteilhaften Vertrag mit der KSE über Gas- oder Stromlieferung kann das Pfarrhaus mit in diesen Vertrag integriert werden: Die Kirchengemeinde ist dann Geschäftspartner, die Rechnung erfolgt gesondert an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin.

Die Dienstwohnungsberechtigten haben zukünftig gegenüber der Landeskirche zur Erfassung von Energieverbräuchen die notwendigen Daten des Energieverbrauchs des Pfarrhauses und ggfs. weiterer Angaben zur Größe und Ausstattung des Amtsbereichs mit Energieträgern mitzuteilen. *Die Pflicht zur Mitteilung der Verbrauchswerte ergibt sich aus § 5 des Klimaschutzgesetzes der Landeskirche (KSG). Näheres dazu im Rundschreiben vom 14.12.2023 zum KSG (GZ: 18.60-12-V05/8.7).*

Zukünftig kann auch die Kirchengemeinde in Rücksprache mit dem Dienstwohnungsberechtigten Wartungsarbeiten veranlassen oder Wartungsverträge abschließen. Die Kosten der Maßnahmen sind dann zu ersetzen.

Unter 5.1. werden die laufenden von den Wohnungsberechtigten zu **100%** zu tragenden Kosten aufgeführt wie die Wartung der Heizung, Ersatz von Leuchtmittel, Beseitigung von Glasbruch, Befestigung von losen Beschlagteilen an Fenstern und Klappläden u.a. (Ziffer a bis j). Alle weiteren Reparaturen an Gegenständen, die dem ständigen Zugriff der Dienstwohnungsberechtigten ausgesetzt sind, zählen zu den Kleinreparaturen; die Dienstwohnungsberechtigten haben sich an den Reparaturen mit bis zu 100 Euro zu beteiligen – jedoch nur bis zu insgesamt 950 Euro im Jahr (seither: 800 Euro) – es sei denn ein Bauteil ist altersbedingt abgängig. Reparaturen über 500 Euro zählen nicht mehr zu den Kleinreparaturen.

Die Beleuchtung im Amtsbereich, in Feuchträumen, in Abstell- und Technikräumen, die Garagenbeleuchtung sowie die Außenleuchten samt Bewegungsmelder werden vom Träger der Wohnlast gestellt.

Als Pfarrervertretung begrüßen wir die Abschaffung die bisherige Begrenzung von Schönheitsreparaturen auf die fünf meistgenutzten Räume. Positiv ist auch, dass ein begründeter vorzeitiger Wechsel von Heizungen möglich ist.

Kritisch sehen wir die Trennung von Durchgang mit dem Wohnlastpflichtigen (mit Übergabeprotokoll) und in einem weiteren Schritt den Kämmererdurchgang. Beides *kann* gemeinsam durchgeführt werden.

Im Übergabeprotokoll werden durch die Vertreter des Wohnlastpflichtigen die noch zu erledigenden Pflichten bzw. zu ersetzenden Kosten der Abziehenden festgestellt. Der Kämmerer spielt dabei keine Rolle mehr.

Als Pfarrervertretung sehen wir dadurch eine Schwächung des Kämmereramtes, das seither mitbeteiligt war an der Auflistung der noch zu beseitigenden Mängel. Die Person des Kämmerers fällt als Mittlerperson bei Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinde und abziehenden Person aus.

Es muss zwischen drei Vorgängen bei Beendigung eines Dienstauftrags auf einer Gemeindepfarrstelle unterschieden werden:

1. Wohnungsübergabe: Am Tag des Auszugs (Schlüsselübergabe, Zähler ablesen, etc.). Ab diesem Zeitpunkt ist der abziehende Stelleninhaber nicht mehr für die Dienstwohnung und den Pfarrgarten verantwortlich.

2. Amtsübergabe

3. Kämmererdurchgang

Der Kämmererdurchgang kann zusammen mit der Wohnungsübergabe stattfinden; dies ist im Musterkämmererbericht auch so vorgesehen.

Der Kämmererbericht ist nach wie vor maßgeblich für den Umfang der Instandsetzungsmaßnahmen im Blick auf den Bezug der Pfarrwohnung durch einen neuen Stelleninhaber und auch Grundlage für evtl. Ersatzanforderungen des Wohnlastpflichtigen gegenüber dem abziehenden Dienstwohnungsberechtigten im Blick auf Schäden und Pflege- und Unterhaltungsrückständen – nicht das Übergabeprotokoll (das dem Oberkirchenrat im Übrigen auch nicht vorgelegt wird).



U. E. wird dadurch die Funktion des Kämmerers nicht eingeschränkt. Die Regelung dient dem Schutz der abziehenden Dienstwohnungsberechtigten, wenn zwischen Räumung der Pfarrwohnung und dem Kämmererdurchgang zu viel Zeit liegt. Erst mit der Übergabe der Dienstwohnung an den Wohnlastpflichtigen endet die Verantwortung des abziehenden Stelleninhabers für die Dienstwohnung und den Pfarrgarten (Obliegenheitspflichten).

(Bernd Rampmeier)